



1690/11/2



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam – OT Groß Glienicke

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

ÄNDERUNGSBESCHLUSS im Unternehmensflurbereinigungsverfahren

“Unteres Odertal”

5. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet “Süd II”, Az.: 5-003-R

2. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“, Az.: 5-001-T

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

- 1. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Süd II“ (Az.: 5-003-R) der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“**

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Süd II“ (Aktenzeichen: 5-003-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² durch **5. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Angermünde**

Gemarkung Stolpe

Flur 2

Flurstücke: 175, 422-425, 427, 429, 432, 434, 437, 438,

Flur 3

Flurstücke: 579-581, 584, 587, 589, 590, 592, 594, 596, 598, 601

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4081 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3832,97 ha.

2. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stolpe“ (Az.: 5-001-T) der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 2. Teilungsbeschluss vom 21.01.2010 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ (Aktenzeichen: 5-001-T) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG durch **2. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensteilgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Angermünde**

Gemarkung Stolpe

Flur 2

Flurstücke: 175, 422-425, 427, 429, 432, 434, 437, 438,

Flur 3

Flurstücke: 579-581, 584, 587, 589, 590, 592, 594, 596, 598, 601

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4081 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 66,16 ha.

Die aus dem Verfahrensteilgebiet „Süd II“ ausgeschlossenen und gleichzeitig zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 1 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde**

im
Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

und im
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Flurkartenausschnitt (Anlage 1) im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

4. Gründe

Der 5. Änderungsbeschluss zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet „Süd II“ wie auch der 2. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ komplettieren die bereits mit dem 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II (vom 21.01.2010) begründete Zielsetzung der flurstückskonkreten Zuordnung der Flächen zu den jeweiligen Verfahrensteilgebieten unter Berücksichtigung von Regelungsaufträgen, Vorteilswirkungen von Bauvorhaben in gemeinschaftlichem Interesse der jeweiligen Beteiligten wie auch im Hinblick auf die sachgerechte Zuordnung der hiermit verbundenen Ausführungskosten.

Bei den aus Verfahrensteilgebiet „Süd II“ ausgeschlossenen und gleichzeitig zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ hinzugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen der Zuwegung zu den Ortslagenteilen „Waldquelle“ und „Stolper Mühle“, die auf der Grundlage des genehmigten Wege- und Gewässerplans einem grundhaften Ausbau unterlagen und an denen zugleich Regelungsbedarf im Hinblick auf Eigentum und Unterhaltungspflicht besteht. Insofern besteht hier der funktionelle Zusammenhang zu dem durch o.g. Teilungsbeschluss begründeten selbständigen Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“.

Die zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ hinzugezogenen Flurstücke bedurften zunächst einer Flurstücksteilung, um für die einzelnen Teilflächen in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten eine möglichst vollständige Regelung entsprechend dem bestehenden Gestaltungsauftrag herbeiführen zu können.

Die Flurstücksteilung durch Sonderung ist zwischenzeitlich in das amtliche Liegenschaftskataster eingearbeitet.

Die Beteiligten wurden im Rahmen der Flurstücksteilung über deren Zielsetzungen und über die Konsequenzen der beabsichtigten Änderung der Zuordnung zu den Verfahrensteilgebieten informiert.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

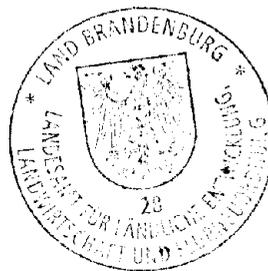
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke , den 27.09.2011

Im Auftrag



Grobelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen

Flurkartenausschnitt